

## Inhalt

### Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Bekanntmachung über **Geldspende für das Volksbegehren  
„Videoaufklärung und Datenschutz“** ..... 7836

Bekanntmachung über **Geldspende für das Volksbegehren  
„Volksentscheid Transparenzgesetz“** ..... 7836

Bekanntmachung über **Geldspende für die Volksinitiative  
„Klimanotstand Berlin“** ..... 7836

### Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Ausführungsvorschriften zur **Gewährung von Leistungen**  
gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und  
§§ 35 und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch  
(AV-Wohnen) ..... 7837

Ausführungsvorschriften über die Durchführung des Vierten  
Kapitels des SGB XII (**Grundsicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung**). ..... 7842

Allgemeinverfügung über das **Offenhalten von Verkaufsstellen  
an zusätzlichen Sonntagen** für das erste Halbjahr 2020 ..... 7855

### Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Beschluss zur Neufassung der **Satzung des  
Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin**  
vom 5. September 2019 - Berichtigung - ..... 7856

Entstehung einer **Stiftung** ..... 7857

### Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Rechtsverordnung über die **Leistungsentgelte für  
evangelische Friedhöfe in Berlin** ..... 7857

Änderung des Namens der **Kirchengemeinde Berlin-Dahlem,  
Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf** ..... 7859

Änderung des Namens der **Kirchengemeinde Berlin-  
Heinersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost** .. 7859

Änderung des Namens der **Kirchengemeinde Alt-Pankow,  
Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost** ..... 7860

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

**Verlängerung der Beleihung** ab 1. Januar 2020 zum Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Land Berlin zur Umsetzung des Anspruchs auf Mietzuschuss zur Sicherung tragbarer Mieten im Bestand öffentlich geförderter Wohnungen (Erster Förderweg) gemäß § 2 des Wohnraumgesetzes Berlin (WoG Bln) . . . . . 7861

Für die **Wertermittlung** erforderliche Daten . . . . . 7862, 7871

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Einführungserlass** . . . . . 7887

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 2 des **Schornstiefeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)**. . . . . 7887

Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über die **Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten** - Ausgabe laufend (Einführung ZTV-ING) . . . . . 7887

**Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH** . . . . . 7888

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Antrag nach § 9 Absatz 4 des **Grundbuchbereinigungsgesetzes** . . . . . 7888

Baukammer Berlin

**Öffentliche Bestellung** . . . . . 7889

Berliner Wasserbetriebe (BWB)

**Rechtsgeschäftliche Vertretung**. . . . . 7889

Innung für Metall- und Kunststofftechnik Berlin

Anpassung **Beitrags- und Gebührenordnung** . . . . . 7891

Kindertagesstätten Nordwest

**Rechtsgeschäftliche Vertretung**. . . . . 7896

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Genehmigung zur **Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten** . . . . . 7896

**Bezirksämter**. . . . . 7898

**Stellenausschreibungen** . . . . . 7905

**Gerichte**. . . . . 8012

**Nicht amtlicher Teil**. . . . . 8017

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

### **Impressum**

Herausgeber:  
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:  
Landesverwaltungsamt Berlin - SE LS 2 -  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: [amtsblatt@lvwa.berlin.de](mailto:amtsblatt@lvwa.berlin.de)

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:  
IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115  
10713 Berlin

Gebrauch machen, dürfen nicht an den davor oder danach liegenden Sonn- oder Feiertagen auf Grund besonderer Ereignisse nach § 6 Absatz 2 BerlLadÖffG öffnen.

- Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 BerlLadÖffG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist ebenfalls Rechnung zu tragen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird (vergleiche hierzu: [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Abteilung II, Referat II E - Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Oranienstraße 106, 10969 Berlin) zu richten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, gestellt werden.

### Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

---

#### **Beschluss zur Neufassung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Berlin vom 5. September 2019 - Berichtigung -**

Bekanntmachung vom 29. November 2019

JustVA I A 2

Telefon: 9013-3253 oder 9013-0, intern 9013-3251

Die §§ 17 und 18 der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2019 (ABl. S. 6735) werden wie folgt teilweise berichtigt:

#### **§ 17 Altersrente**

[...]

(2) Auf Antrag wird die Altersrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an, gewährt. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2010, wird Altersrente frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt. Für jeden Kalendermonat, um den der Rentenbeginn vor das vollendete 65. Lebensjahr vorgezogen wird, sinkt die zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaft auf Altersrente um einen Abschlag.

Der Abschlag beträgt für jeden Kalendermonat

- im 65. Lebensjahr 0,50 %,
- im 64. Lebensjahr 0,45 %,
- im 63. Lebensjahr 0,40 %,
- im 62. Lebensjahr 0,35 %,
- im 61. Lebensjahr 0,30 %.

[...]

### § 18 Berufsunfähigkeitsrente

[...]

(2) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das

1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen, und
2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt durch Rückgabe seiner Zulassung einstellt oder eingestellt hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

[...]

## Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

---

### Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 2. Dezember 2019

JustVA II D 4

Telefon: 9013-3382 oder 9013-0, intern 913-3382

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

#### Klaus und Margarete Herrmann-Stiftung

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nummer 1 AO für die Verwirklichung der Zwecke anderer steuerbegünstigter oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die sich auf dem Gebiet der Jugendhilfe, der Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, der Entwicklungshilfe sowie in der Förderung mildtätiger Zwecke betätigen.

## Senatsverwaltung für Kultur und Europa

---

### Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Bekanntmachung vom 22. November 2019

KultEuropa BKRW

Telefon: 90228-400 oder 90228-0, intern 9228-400

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 52 Absatz 1 Nummer 3 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

#### Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte: